

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 46

12. Mai

1916

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe“ gestrichen.

Artikel 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503), 13. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 584), 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747), 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 831), 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168), 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und durch den Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Numerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

gegen das Fett von Brotaufßen. Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Paragraph 11 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaib vor dem Ausbäden mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.“

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 26. April 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln wird auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 308) als zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3 und 6 der Ausführungsbestimmungen in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister bestimmt.

Darmstadt, den 2. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. April 1916 bis zum 15. Mai 1916 längstens bis zum 16. Mai d. J. an den Komunalverband, Mehrlieferungsstelle Gießen, einzutragen ist. Die entsprechenden Vordrucke sind Ihnen bereits zugegangen.

In der Nachweisung ist unter Nr. 3 (Kriegsgefangene) von jetzt an stets anzugeben, welchem Kriegsgefangenenlager die Kriegsgefangenen und Wachmannschaften angehören.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.

Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dagobertshausen ist erloschen.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B. Hemmerde.

Betr.: Anlauf von übrig gebliebenem Saathäfer durch die Provinzialämter.

An Großb. Polizeiamt Gießen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unsere Umdruckverfügung vom 6. ds. M. in gleicher Sache scheint von verschiedenen Seiten missverstanden worden zu sein. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, daß ein unmittelbarer Verlauf von übrig gebliebenem Saathäfer an die Provinzialämter nicht zulässig ist, da der Kommunalverband selbst noch größere Mengen an die Heeresverwaltung abzufügen hat.

Wir erwarten daher, daß alle Reitmeisen von Hörnern, die nunmehr aufgetrieben werden, sobald wie möglich an die Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in Gießen zur Ablieferung kommen.

Gießen, den 11. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Richtpreise für Saatkartoffeln und Futterrüben.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen hat I. folgende Richtpreise für Saatkartoffeln für je 100 kg im Verlauf vom Landwirt oder Händler an den Verbraucher festgesetzt:

Gruppe 1. Sorten: Kaiserkrone, Frühe Rosen, Ella, Odenwälder Blaue, Lange frühe Sechswochen, Paulsen's Juli M. 20 bis M. 23.

Gruppe 2. Up-to-date, Industrie, Mohar, Magnumbonum M. 16 bis M. 18.

Gruppe 3. Sorten: Hassia, Wohltmann, Märker, Böhms Erfolg, Bismarck, Imperator, Reichskanzler M. 14 bis M. 16.

II. Die Preisprüfungsstelle Oberhessen hat ferner mit Rücksicht auf die Einwirkung der hohen Futterrüben- und Möhrenpreise auf die Gestaltung der Anbaustände für das kommende Jahr folgende Richtpreise festgesetzt:

Munkelrüben, Futterrüben, Dicwurz M. 1.20 bis M. 1.40 pro Zentner.

Futtermöhren, Pferdemöhren, Wunden M. 1.80 bis M. 2.00 pro Zentner.

Die Preisprämmung entwirkt den verschiedenen Preisen der drei Wirtschaftsgebiete, wobei besonders im Wirtschaftsgebiet a (Bogelsberg) die höheren Preise gelten.

Gießen, den 30. März 1916.

Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.
J. B. Sieberger.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Vorstehende Bekanntmachung der Preisprüfungsstelle der Provinz Oberhessen vom 30. März 1916 wird für den Kreis Gießen als gültig anerkannt. Die Richtpreise sind zu beachten. Für Futterrüben unter II der Bekanntmachung gilt die untere Preisgrenze als angemessen.

Überschreitungen sind auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 in der Neufassung der Verordnung vom 23. März 1916 (Artikel II, R. G. M. 1916 Nr. 52) strafbar.

Gießen, den 10. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. d. M. als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Mainz und Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Stadtkreis Berlin, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Medlenburg-Strelitz, Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.

Auf dem Chrioxhof bei Cappel ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 10. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.